



Richtlinie für den Umgang mit Wasser, wassergefährdenden Stoffen und die Abwassereinleitung an der TU Clausthal

(Rundschreiben-Nr. 8/98 -462-09 608- vom 20.03.1998,
in der Fassung vom 13. Juli 2011)

Inhalt:

1. Grundsatz
2. Regelungsbereich
3. Rechtliche Grundlagen
4. Sparsamer Umgang mit Wasser
5. Versorgung mit Kühlwasser
6. Installationen an Wasserleitungen
7. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
8. Anzeige von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe
9. Benutzerbedingungen
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Abwasser im Metallurgischen Zentrum
10. Anzeige wassergefährdender Vorfälle
11. Verantwortlichkeiten
 - 11.1 Verantwortliche Personen
 - 11.2 Verantwortungsbereiche

Anlage (Link)

Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Oberharz in der Fassung vom 03.12.1998

1. Grundsatz

Gewässerschutz ist Teil des betrieblichen Umweltschutzes.

Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner dienen und das jede vermeidbare Beeinträchtigung unterbleibt.

Sämtliche Einrichtungen der Technischen Universität Clausthal sind deshalb aufgefordert, sparsam mit dem Verbrauch des Trinkwassers umzugehen und diesen möglichst zu minimieren.

2. Regelungsbereich

Diese Richtlinie regelt im Bereich der TU Clausthal die Einleitung von Abwässern, den Umgang mit Wasser und mit wassergefährdenden Stoffen. Sie nennt Aufgaben und Befugnisse der Verantwortlichen.

Diese Richtlinie gilt nicht für den Umgang mit

- a) radioaktiven Stoffen nach Atomgesetz [AtG]/Strahlenschutzverordnung [StrlSchV].
- b) Abfällen nach Abfallgesetz [§ 3KrW-/AbfG]

3. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen, die für den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen von Wichtigkeit sind:

Bundesgesetzgebung:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG),
- Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS).

Landesgesetzgebung:

- Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)
- Niedersächsische Anlagenverordnung (VAwS),
- Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS 779).

Der genaue Wortlaut der Bundes- und Landesgesetzgebung ist nachzulesen unter:
www.umwelt-online.de

Kommunale Ebene:

- Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Oberharz (s. Link unter 9.1).

4. Sparsamer Umgang mit Wasser

Für die Einsparung von Wasser sind die folgenden Maßnahmen zu beachten:

- Zur Kühlung sind die Kühlwasserkreisläufe zu verwenden (soweit vorhanden).
- Wenn regelmäßig mit Frischwasser gekühlt wird, ist das Dez. 4 zu benachrichtigen.
- Die Möglichkeit der Installation eines Kühlwasserkreislaufs wird dann überprüft.
- Wasserstrahlpumpen dürfen nicht mehr eingesetzt werden. Falls noch Wasserstrahlpumpen eingesetzt werden, ist das Dez. 4 zu benachrichtigen.
- Wasserverluste durch technische Mängel sind vermeidbar. Mängel wie zum Beispiel tropfende Wasserhähne, Undichtigkeiten, nicht funktionierende WC-Spülungen sind umgehend den zuständigen Hausmeistern oder der Technischen Verwaltung zu melden.

5. Versorgung mit Kühlwasser

Falls die Beschaffung eines Gerätes geplant wird, das gekühlt werden muss, ist möglichst frühzeitig die Technische Verwaltung zu benachrichtigen. Es wird dann geprüft, ob die Kühlleistung aus einem vorhandenen Kühlkreislauf zur Verfügung gestellt werden kann. Kann die Kühlleistung nicht zur Verfügung gestellt werden, ist beim Kauf des Gerätes auf integrierte Kühlkreisläufe zu achten. Es darf nur noch in zu begründeten Ausnahmefällen mit Trinkwasser gekühlt werden.

6. Installationen an Wasserleitungen

Installationsarbeiten an sämtlichen Wasserleitungen dürfen ausschließlich durch die Betriebstechnik bzw. in Absprache mit ihr oder in ihrem Auftrag durchgeführt werden.

7. Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 62 (3)WHG sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen.

Die mögliche Wassergefährdung eines Stoffes wird durch die Einstufung in die Wassergefährdungsklassen 0 (in der Regel nicht wassergefährdend) bis 3 (stark wassergefährdend) erkennbar. Die Wassergefährdungsklasse ist in der Verwaltungsvorschrift wassergefährdender Stoffe (VwVwS) und in den Sicherheitsdatenblättern angegeben, teilweise auch auf den Etiketten der Behälter und in den Bestellkatalogen.

Wassergefährdende Stoffe (z. B. Chemikalien) dürfen nur im Chemikalienversorgungs- und zentralen Sonderabfallzwischenlager, bzw. den zugelassenen Gefahrstofflagern der Institute und Einrichtungen gelagert werden.

8. Anzeige von Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe

Alle vom Präsidium zugelassenen Gefahrstofflager (Läger für wassergefährdende Stoffe) werden vom Dez. 4 beim Landkreis Goslar gemäß § 7 VAwS angezeigt.

9. Benutzerbedingungen

9.1 Allgemeines

Alle in den Gebäuden der TU Clausthal anfallenden Schmutzabwässer werden in die öffentlichen Entwässerungsanlagen der Samtgemeinde Oberharz eingeleitet. Chemikalienreste und andere Stoffe dürfen nicht ins Abwasser gegeben werden, sondern sind entsprechend der Richtlinie der TU Clausthal zu sammeln, ordnungsgemäß zu kennzeichnen und zur Entsorgung anzumelden. Anforderungen hinsichtlich der Abwasserqualität werden durch die Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Oberharz zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage, wie Kanalisation und Kläranlage erlassen.

In die öffentlichen Entwässerungsanlagen dürfen die § 9 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Oberharz vom 03.12.1998 genannten Stoffe nicht eingeleitet werden.

Schmutzwasser – insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Lehr- und Forschungseinrichtungen, Labore) dürfen, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie die in der Anlage 2 der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Oberharz genannten Grenzwerte nicht überschreiten.

Der genaue Wortlaut der Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Oberharz ist nachzulesen unter:

http://www.samtgemeinde-oberharz.de/media/custom/219_3731_1.PDF?La=1&o

9.2 Abwasser im Metallurgischen Zentrum

Im Metallurgischen Zentrum können die Schmutzabwässer aus den Laboratorien bzw. Werkstätten über ein gesondertes Abwassersystem abgeleitet und nach Aufbereitung in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden (Nach der Betriebsanweisung zur Benutzung der Abwasserreinigungsanlage im Metallurgischen Zentrum vom 30. Mai 1995).

Folgende Stoffe dürfen in das gesonderte Abwassersystem nicht eingeleitet werden und sind entsprechend zu sammeln:

- Metallkomplexe
- Cyanide
- Cadmium
- Quecksilber
- Chromate
- Kohlenwasserstoffe
- Halogenierte Kohlenwasserstoffe
- Fotoentwickler
- Fixierflüssigkeiten
- Stoffe, die bei pH = 9 nicht auf die Anforderungen nach den anerkannten Regeln der Technikentfernt werden können.

Die Einleitung von metallhaltigen Lösungen im Metallurgischen Zentrum darf nur in die Abläufe, Bodenabläufe und Laborbecken vorgenommen werden, die an die Wasserreinigungsanlage angeschlossen sind. Kühlwässer dürfen nicht in die Wasserreinigungsanlage eingeleitet werden, sondern sind direkt über die öffentliche Entwässerungsanlage abzuleiten. Konzentrate mit Gehalten über 100 g/l gelöste Stoffe sind vor dem Einleiten auf mindestens 10 g/l zu verdünnen.

10. Anzeige wassergefährdender Vorfälle

Das Austreten wassergefährdender Stoffe in nicht nur unbedeutender Menge ist gemäß § 130 Abs. 1 NWG der zuständigen Wasserbehörde und dem Präsidium der Hochschule anzuzeigen.

11. Verantwortlichkeiten

11.1 Verantwortliche Personen

Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Entsorgung von Abwässern und die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen tragen innerhalb der Hochschule im Einzelnen:

- Die Dekaninnen und Dekan der Fakultäten (§ 43 Abs. 3 NHG),
- die geschäftsführende Leitung (Direktorinnen und Direktoren der wissenschaftlichen Einrichtungen (§ 23 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 5 der Grundordnung der TU Clausthal),
- die Leiterinnen und Leiter von Betriebseinheiten (§ 18 der Grundordnung der TU Clausthal),

- die Professorinnen und Professoren (§ 24 Abs. 1 Satz 1 NHG), Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren (§ 30 Abs. 1 Satz 1 NHG), Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren (§ 35 NHG), außerplanmäßige Professorinnen und Professoren (§ 35 a NHG), Privatdozentinnen und Privatdozenten sowie emeritierte und pensionierte Professorinnen und Professoren, Lehrbeauftragte (§ 30 Abs. 1 NHG) und alle, die sonst in der Hochschule selbstständig, d. h. frei von Weisungen, forschen und lehren.

Die Genannten haben in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich alle erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, die zum ordnungsgemäßen Umgang mit Wasser, wassergefährdenden Stoffen und zur ordnungsgemäßen Einleitung von Abwässern erforderlich sind. Falls ihre Befugnisse nicht ausreichen, haben sie die zuständigen Stellen der Hochschule zu informieren.

Die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten haben im Rahmen des Rechts und der Pflicht nach § 43 Abs. 3 NHG auch darauf hinzuwirken, dass in den Fakultäten die wasserrechtlichen Verpflichtungen wahrgenommen werden und Anhaltspunkten für Gefahrenlagen nachgegangen wird.

Damit auch in größeren Einrichtungen und Arbeitsbereichen die Erfüllung der wasserrechtlichen Bestimmungen gewährleistet ist und für die Verantwortlichen erforderliche Sachnähe gewährt ist, können die o. g. Verantwortlichen ihnen obliegende Aufgaben auf einen oder mehrere Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter übertragen, die mit der verantwortlichen Betreuung oder Leitung eines bestimmten Arbeitsbereiches (z.B. Werkstatt, Labor) oder verantwortlichen Durchführung einer bestimmten Veranstaltung (z.B. Praktikum) betraut sind.

Die Übertragung muss in schriftlicher Form erfolgen und den Pflichtenkreis der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters klar bezeichnen sowie die mit der Übertragung verbundenen Befugnisse zur Durchführung von Abhilfemaßnahmen enthalten.

Die Verantwortung der Übertragenden bleibt unberührt. Die Beauftragten, die Beschäftigte der Universität sein müssen, sind sorgfältig auszuwählen, anzuleiten und zu beaufsichtigen.

Das Präsidium der Hochschule trägt die Gesamtverantwortung für den Vollzug der wasserrechtlichen Vorschriften in allen Fakultäten und Einrichtungen der Hochschule.

Der Dienstvorgesetzte (§ 48 Abs. 3 NHG) ist verantwortlich, soweit diese Vorschriften die persönlichen Angelegenheiten der Bediensteten betreffen.

11.2 Verantwortungsbereiche

a) Institute und sonstige Einrichtungen der Fakultäten

Für die wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen (Institute, Werkstätten, Betriebseinheiten, Versuchsgüter usw.) sind in erster Linie die Schmutzwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Oberharz Bedeutung.

Als Betreiber eigener Läger für wassergefährdende Stoffe haben die wissenschaftlichen und sonstigen Einrichtungen Betreiberpflichten einzuhalten. Diese ergeben sich u. a. aus denjenigen Auflagen, die in der jeweiligen wasserrechtlichen Eignungsfeststellung bzw. wasserrechtlichen Bauartzulassung von der zuständigen Wasserschutzbehörde aufgegeben sind bzw. in der seinerzeit vom Rektor der TU erlassenen Planungen der Gefahrstofflagerung beschrieben sind. Die genannten Einrichtungen haben u. a. jährlich ihre Bodenwannen auf Korrosionsschäden zu untersuchen, ggf. auszubessern sowie ständig die Dichtigkeit der in ihnen gelagerten Behälter zu überprüfen.

b) Technische Verwaltung

Die Technische Verwaltung (Dez. 4) ist zuständig für die Instandhaltung (Inspektion, Wartung, Instandsetzung) der universitätseigenen Wasser-/Abwasseranlagen, für Inspektionen und Sachverständigenprüfungen sowie den Betrieb und die Überwachung der genannten Anlagen.

Die Technische Verwaltung beauftragt ggf. Dritte (zugelassene Fachbetriebe) mit den o. g. Aufgaben.